

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Alle aktiven geförderten Kommunen
LZ, WNE, SZH

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Preusche
Gesch.-Z.: 3216-RS-3/01/2024
Telefon: 03342/4266-3206
Fax: 03342/4266-7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
jana.preusche@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 25.03.2024

Rundschreiben des LBV Nr. 3/01/2024 Städtebauförderung

hier: Elektronische Begleitinformationen (eBi) 2024
gemäß Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die elektronischen Begleitinformationen (eBi) für das Programmjahr 2024 wurden zur Bearbeitung auf der Homepage des Bundes (<https://stbauf.bund.de/stbaufbi>) bereitgestellt. Diese Online-Formulare stellen einen wesentlichen Bestandteil der Zuwendungsanträge für die Städtebauförderung dar und sind jährlich fortzuschreiben.

Verwenden Sie bitte die bereits eingestellten Formulare mit dem vorbelegten Aktenzeichen Städtebauförderung (AZ StBauF).

Bitte geben Sie die eBi 2024 für die Gesamtmaßnahmen in den Bund-Länder-Programmen LZ, WNE, SZH bis zum 26.04.2024 auf elektronischem Wege dem gegenüber LBV frei.

Im Abgleich zum Vorjahr lassen sich keine Veränderungen in den Formularen der eBi für das Programmjahr 2024 feststellen.
Beim Ausfüllen der Formulare bitte ich um die Beachtung nachfolgender Hinweise.

Außenstelle Cottbus • Guldener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 2 und 4 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

1. Hinweise zum Punkt 1 – Angaben der Gesamtmaßnahme – der Formulare für Gesamtmaßnahmen der Regelförderung und des Hauptformulars für interkommunale Kooperationen (IKK)

Insbesondere bei Neuaufnahmen und bei Gesamtmaßnahmen, bei denen wesentliche Änderungen der städtebaulichen Ziele zu verzeichnen sind, sind im Punkt 1.3 die städtebaulichen Förderziele präzise zu formulieren. Pauschale Angaben, wie z.B. der Abbau städtebaulicher Missstände ist nicht ausreichend konkret.

In diesem Punkt sind die Aussagen zu den Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (insbesondere durch Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur) ebenso konkret und nachvollziehbar zu treffen.

Es ist darauf zu achten, dass der in Punkt 1.5 bzw. bei den IKK in Punkt 1.6 geforderte Lageplan in ausreichender Qualität mit einer eindeutigen Kennzeichnung der Fördergebietskulisse

2. Hinweise zum Punkt 2 der Formulare für Gesamtmaßnahmen der Regelförderung (Eckdaten des Fördergebiets) sowie Punkt 2 in den Unterformularen der Interkommunalen Kooperationen (Eckdaten zu den beteiligten Kommunen und Fördergebieten):

Im Punkt 2.1. ist zwingend auch bei in Bearbeitung befindlichen Konzepten das (voraussichtliche) Erstellungsjahr anzugeben.

Wie bereits in den vergangenen Jahren ist im Punkt 2.2 bei den Gesamtmaßnahmen, deren Gebietsfestlegung durch einen einfachen Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss erfolgte, eine Begründung anzugeben. Hier kann bei übergeleiteten Gesamtmaßnahmen auf die Anwendung der Regelungen der Überleitungsvorschriften gem. Art. 26 (1) der VV StBauF 2023/2024¹ abgestellt werden.

Falls sich entsprechende Beschlüsse noch in Vorbereitung befinden, wird eine konkrete Jahresangabe abgefragt, wann diese erfolgen sollen. Bei Neuaufnahmen muss spätestens drei Jahre nach Programmaufnahme ein Gebietsbeschluss vorliegen!

Im Punkt 2.2 ist der letzte Absatz, der nur für Fortsetzungsmaßnahmen sowie übergeleitete Neumaßnahmen gilt, erneut ein Pflichtfeld angelegt. Wenn es in der Gesamtmaßnahme jedoch keine Änderungen der Fördergebietskulisse gab, ist dies aufzuführen (Vorschlag: „keine entsprechenden Änderungen erfolgt“), um keine „Fehlermeldung“ zu erhalten.

Bei den Angaben im Punkt 2.6 sind ausschließlich wichtige Einzelvorhaben zu benennen, die mit der Städtebaulichen Zielplanung abgestimmt wurden. Sollte sich die Zielplanung noch in der Abstimmung bzw. Erarbeitung befinden, sind nur die bereits vorab bestätigten bzw. die mit dem MIL abgestimmten Einzelvorhaben aufzuführen. Ich weise darauf hin, dass die eBi von Seiten des LBV entsprechend kontrolliert und ggf. angepasst werden. Sie werden über diese Anpassungen informiert werden.

¹ Danach gilt für Fördermaßnahmen vor dem 01.01.2020, welche aus den bisherigen Programmen in Programme nach Artikel 6 bis 8 (VV StBauF 2023 / 2024) – also gemäß der neuen Programmstruktur – überführt und in diesen fortgeführt wurden, dass Gebietsabgrenzungen, Gebietsbeschlüsse und integrierte Entwicklungskonzepte fortgesetzt gelten, es sei denn, wesentliche Änderungen erfordern eine Anpassung (Artikel 3 Absatz 1).

Bitte prüfen Sie die Angaben im Punkt 2.9 zu Fläche und Bevölkerung auf ihre Plausibilität.

Für die Bearbeitung der Formulare steht Ihnen auf der o. g. Homepage eine aktualisierte Arbeitshilfe des Bundes zur Verfügung. Ich möchte auch auf die Erläuterungen zu den eBi für das vergangene Programmjahr hinweisen, die Sie im Rundschreiben des LBV Nr. 3/01/2023 auf der Homepage des LBV finden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Preusche (-3206) sowie Frau Nakonz (-3001) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ewers

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.